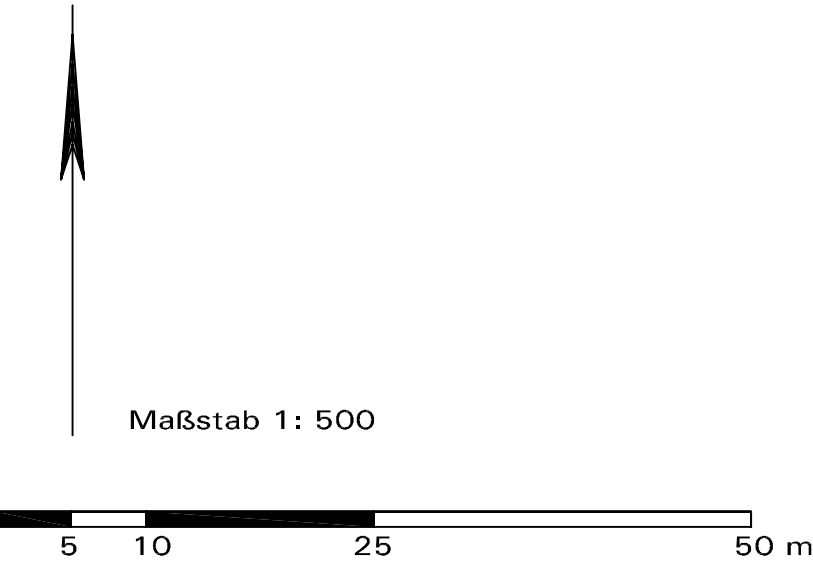
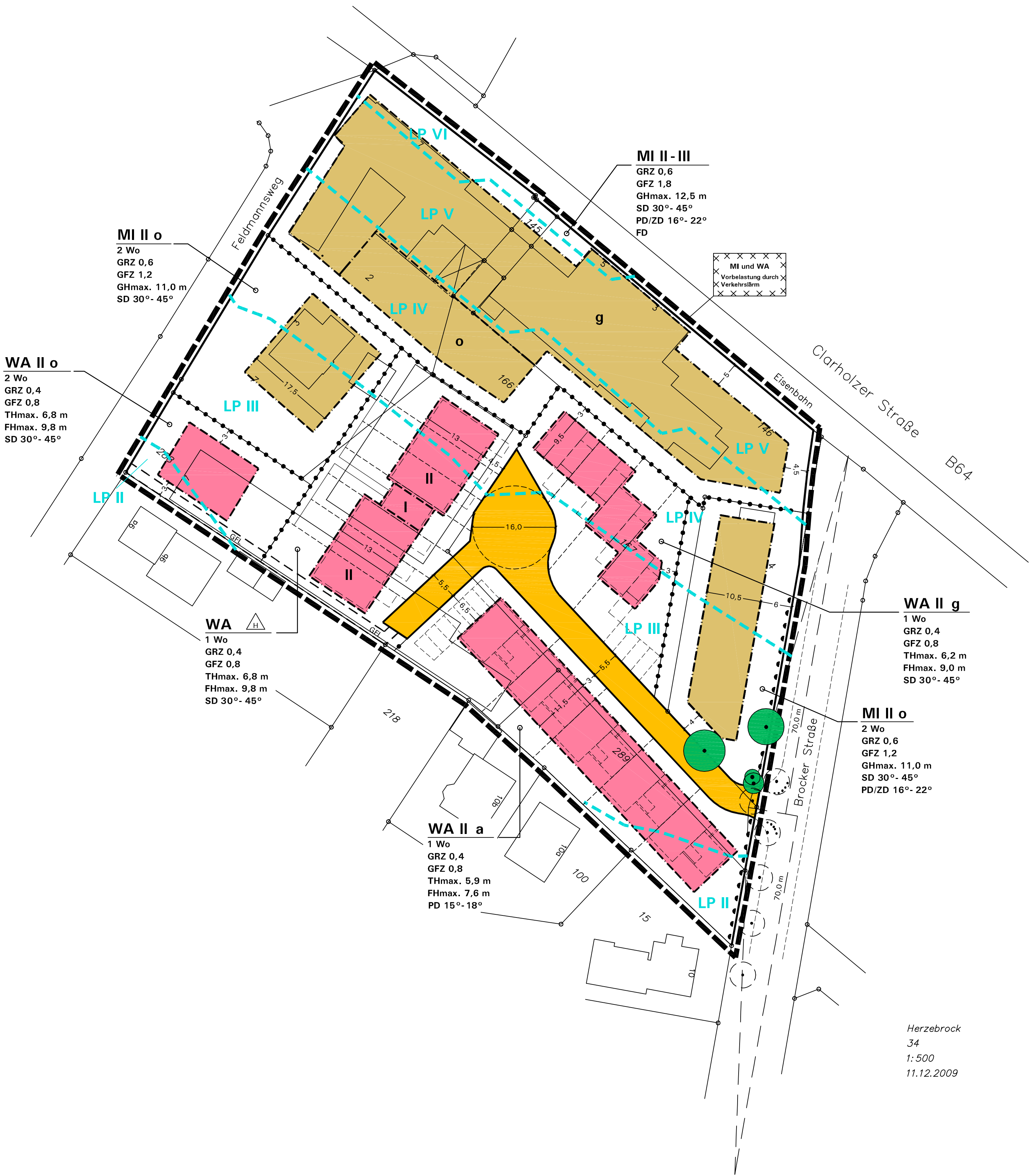


GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ:

Bebauungsplan Nr. 256

"Brocken Straße / Clarholzer Straße"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Der Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am orts- üblich bekanntgemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmach- ung am wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: Die Behörden und sonstigen Träger öffent- licher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(1) BauGB beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungs- grad der UVP nach § 2(4) BauGB aufge- fordert.	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellung- nahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch: Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmach- ung am hat der Bebauungs- plan mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorlie- genden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich aus- gelegt.	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellung- nahmen erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch: Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmach- ung am hat der Bebauungsplan mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorlie- genden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis erneut öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10(4) BauGB während der Dienststunden in der Verwaltung zu jeder- manns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlage entspricht den Anforde- rungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12. 1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes geometrisch eindeutig.
Herzebrock-Clarholz, den im Auftrage des Rates der Gemeinde Bürgermeister Ratsmitglied	Herzebrock-Clarholz, den Bürgermeister	Herzebrock-Clarholz, den Bürgermeister	Herzebrock-Clarholz, den Bürgermeister	Herzebrock-Clarholz, den im Auftrage des Rates der Gemeinde Bürgermeister Ratsmitglied	Herzebrock-Clarholz, den Bürgermeister	Rheda-Wiedenbrück, den Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Bureick